



Zentralabteilung

Abteilung I
Allgemeine Verwaltung

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Referat

Z 6 Justizariat und Pachtverträge

Unser Zeichen

Z6/LTranspG/Anfragen_Gutachten-
BannmeilenG

Ansprechpartner/in

Bettina Matter

Durchwahl

(06131) 208-2424

Fax

(06131) 208-2511

E-Mail

bettina.matter@landtag.rlp.de

Datum

6. Juni 2016

Ihr elektronischer Antrag auf Informationszugang vom 6. Mai 2016 nach dem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags Rheinland-Pfalz zum Bannmeilengesetz (# 16686)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Sie haben mit E-Mail vom 6. Mai 2016, wie bereits mit E-Mail vom 11. Mai 2016 bestätigt, Ihre oben genannte Anfrage übersandt.

Nach Prüfung des Vorgangs gemäß dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.
2. Die anliegende Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.
3. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Begründung:

Nach § 1 LTranspG ist der Zweck dieses Gesetzes, den Zugang zu amtlichen Informationen zu gewähren und in dessen Teilen 3 und 4 (§§ 11 bis 17 LTranspG) die Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen auf Antrag zugänglich gemacht werden sollen. Das Gesetz soll die Transparenz der Verwaltung vergrößern, die Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger verbessern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft fördern.



Nach § 3 Abs. 4 LTranspG erstreckt sich der Anwendungsbereich des Gesetzes dem Zweck der verbesserten Transparenz des Verwaltungshandelns durch rheinland-pfälzische Behörden entsprechend ausdrücklich auf den Landtag, den Rechnungshof sowie die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Es ist derjenige Bereich herauszuarbeiten, der nach geltendem Recht dem Anwendungsbereich des LTranspG entzogen ist, weil er nicht „öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten“ (§ 3 Abs. 1 LTranspG) umfasst. In der Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 4 LTranspG ist dazu ausgeführt, das LTranspG gelte nicht für den Landtag, soweit er „parlamentarische Angelegenheiten wahrnimmt“ (LT-Ds. 16/5173, S. 35). Dazu werden als (Regel-)Beispiele genannt: Gesetzgebung, Kontrolle der Landesregierung, Wahlprüfung, Wahrung der Rechte des Landtags und seiner Mitglieder.

Unter diese spezifisch parlamentarischen Aufgabegebiete fällt auch die Erstellung von Gutachten durch den Wissenschaftlichen Dienst des Landtags, welche der Vorbereitung und Begleitung gesetzgeberischer Vorhaben dienen und damit keine Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben darstellen. Das von Ihnen begehrte Gutachten ist nicht in Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit erstellt worden und unterliegt deshalb auch nicht dem Anwendungsbereich des LTranspG.

Daran ändern auch die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juni 2015 (Aktenzeichen 7 C 1/14 und 7 C 2/14) nichts, welche Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages zum Entscheidungsgegenstand hatten. Diese Entscheidungen sind zum Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG Bund) ergangen, das nur für Behörden und Einrichtungen des Bundes gilt und damit für die Verwaltung des Landtages Rheinland-Pfalz nicht bindend ist. Einschlägig ist vorliegend allein das LTranspG Rheinland-Pfalz.

Das LTranspG trifft – wie oben bereits ausgeführt – in § 3 Abs. 4 LTranspG eine besondere Bestimmung für den Landtag. Nach dieser Vorschrift besteht eine Auskunftspflicht des Landtags nur insoweit, als er Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der Begriff der Verwaltungsaufgaben ist in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 der Datenschutzordnung des Landtages Rheinland-Pfalz (vom 31. Oktober 1995, GVBl. S. 467, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011, GVBl. S. 427 - auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landesdatenschutzgesetzes) näher definiert. Zu den dort genannten Fallgruppen gehören die wissenschaftlichen Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags nicht. Da die Datenschutzordnung des Landtags Rheinland-Pfalz zeitlich vor dem LTranspG in Kraft getreten ist, ist der Begriff „Verwaltungsaufgaben des Landtags“, der in beiden Gesetzen wortgleich verwendet wird, im Lichte der Definition aus der Datenschutzordnung des Landtags Rheinland-Pfalz auszulegen. Es spricht nämlich nichts für die Annahme, dass der Gesetzgeber in Kenntnis der Datenschutzordnung des Landtags Rheinland-Pfalz identische Begrifflichkeiten unterschiedlich in der Datenschutzordnung des Landtags Rheinland-Pfalz und dem LTranspG definieren wollte.


Der Antrag war daher abzulehnen.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 24 Abs. 1 Satz 3 LTranspG.

Hingewiesen wird auf die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit gemäß § 19 Abs. 2 LTranspG anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Bettina Matter
Regierungsdirektorin

Anlage
(Rechtsbehelfsbelehrung)



Anlage zum Schreiben des Landtags Rheinland-Pfalz vom 6. Juni 2016

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landtag Rheinland-Pfalz, Platz der Mainzer Republik 1, 55116 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

